# Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Boostedt

(in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 11.07.2022)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 93) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 362) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 56), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Boostedt vom 13.12.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die sonstigen in § 5 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wenn der Antragsteller nicht zum Kreis der Bestattungsverpflichteten gehört, sind bei Zahlungsverzug die jeweiligen Bestattungsverpflichteten ebenfalls zur Zahlung heranzuziehen.
- (3) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung. Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Gemeinde Boostedt (Amtskasse Boostedt-Rickling) zu zahlen.
- (2) In besonderen Fällen kann die Gebühr vor Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der Leistung der Friedhofsverwaltung verlangt werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (4) Für besondere Leistungen, die in der vorliegenden Gebührensatzung nicht erfasst sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtenden Vergütungen nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif  1. Erwerb jeweils für 25 Jahre	074.00.6	
<ul><li>a) Wahlgrab je Grabbreite</li><li>b) Reihengrab für Personen ab 5. Lebensjahr</li></ul>	974,00 € 780,00 €,	
für Personen bis zum 5. Lebensjahr c) Urnenwahlgrab	234,00 €	
für Bestattung bis 2 Aschen; je Asche	318,00 €, 159,00 €	
für Bestattung der 3. bzw. 4. Asche; je Asche d) Urnenreihengrab	561,00 €	
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr a) Wahlgrab je Grabbreite	39,00 €	
<ul><li>b) Urnenwahlgrab</li><li>bis 2 Aschenruhestellen je Ruhestelle</li></ul>	10,00 €,	
bis 4 Aschenruhestellen je Ruhestelle c) Rasendoppelgrab je Grabbreite	10,00 €, 87,00 €	
d) Doppelurnenrasengrab	67,00 €	
3. Zusätzliche Beisetzung	075 00 6	
<ul><li>a) eines Kindersarges in einem Wahlgrab</li><li>b) einer Urne in einem Wahlgrab</li></ul>	275,00 € 55,00 €	
Für die Bestattung einer Totgeburt, für die		
kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird	Keine Gebühr	
4. Urnengräber		
<ul><li>a) Anonymes Urnengrab Nutzung und Pflege für 25 Ja</li><li>b) Urnen-Rasengrab Nutzung und Pflege für 25 Jahre</li></ul>	hre 586,00 € 837,00 €	
c) Waldfriedhof Boostedt Einzelgrabstelle mit Nutzung und Pflege für 25 Jahre		
Familiengrabstelle (ein Baum mit 6 Stellen) Für jede weitere Stelle im Familiengrab (7-12- Plätze	4.794,00 € e) 799,00 €	
Für die Bestattung einer Totgeburt	Keine Gebühr	
d) Doppelurnenrasengrab	1.674,00 €	
<ul><li>5. Rasengräber</li><li>a) Rasengrabfeld Nutzung und Pflege für 25 Jahre</li><li>b) Rasendoppelgrab Nutzung und Pflege für 25 Jahre</li></ul>	1.829,00 €,	
je Grabbreite	2.183,00 €	
6. Umbettung/Ausgrabung einschl. Verfüllen der Gruft	4 200 00 6	
a) einer Leiche b) einer Urne	1.300,00 €, 350,00 €	
7. Beisetzungsgebühren – Ausheben und Schließen der Gruft		
a) Erdbestattung Erwachsene     b) Erdbestattung Kinder	435,00 € 362,00 €	
c) Urnenbestattung	110,00 €	
d) Urnenbestattung Waldfriedhof Boostedt Gebührenaufschlag für Bestattungen am Samstag	201,00 € 50,00 €	
Bestellung und Anbringung von Gedenktafeln	Herstellungskosten zuzüglich	
	30,00 € Bearbeitungsgebühr	
8. Beisetzungsgebühren an Sonn- und Feiertagen	nach Aufwand zuzüglich	

sowie außerhalb der gesetzten Arbeitszeiten tariflicher Zuschläge zusätzlich zu den Gebühren aus Nr. 7 a - d

9. Benutzung der Leichenkammer je Bestattung 80,00 €

10. Ausstellung/Umschreibung eines Grabbriefes 30,00 €

11. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals 50,00 €

12. Abräumen von Grabsteinen durch die Gemeinde Boostedt ie nach Aufwand

- Berechnet wird jede angefangene halbe Stunde

- 1 Stunde eines Bauhofmitarbeiters wird mit 36,50 € berechnet

- Der Fahrzeugeinsatz wird mit 15,00 €/Std.

berechnet

- Für die Entsorgung des Grabsteines werden pauschal 65,00 € angesetzt.

## § 6 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Verwendung dieser Satzung ist die erforderlichen Veranlagung nach der personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt oder dem Standesamt durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Bestattung von Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen Verstorbener übermittelt worden sind. Das Amt Boostedt-Rickling als für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Das Amt Boostedt-Rickling ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach § 6 Abs.1 anfallenden und angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabeerhebung nach dieser Satzung und Friedhofsverwaltung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung und zur Friedhofsverwaltung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.04.1990 außer Kraft.

Boostedt, den 14.12.2010	
	-Bürgermeister-

- 1. Nachtragssatzung vom 12.10.2015 Änderung in § 5
- 2. Nachtragssatzung vom 11.07.2022 Änderung in § 5